

Vorbemerkungen.

1. Die Anweisung zur Benutzung der Fernsprecheinrichtung ist am Schlusse dieser Bemerkungen abgedruckt.

2. Das Verzeichniss enthält für jeden Anschluss die Nummer der Vermittlungsanstalt, falls an einem Orte mehrere Vermittlungsanstalten bestehen (für die Vermittlungsanstalt in Hamburg-Steinwärder die abgekürzte Bezeichnung »St.«), die Nummer der Anschlussleitung, den Namen, den Stand bz. das Geschäft des Theilnehmers, ferner die Wohnung oder das Geschäftslokal u. s. w., welche angeschlossen sind. Ist bei der Sprechstelle regelmässig zu bestimmten Tagesstunden wegen Geschäftsschlusses oder aus sonstigen Gründen eine Person zur Bedienung der Anschlussleitung nicht anwesend, so kann auf entsprechenden Antrag in das Verzeichniss ausserdem eine Angabe über die Sprech- und Geschäftsstunden aufgenommen werden.

3. Die vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- a) das Zeichen †) hinter einzelnen Namen, dass an einer anderen Stelle des Verzeichnisses auf die Eintragung verwiesen ist;
- b) die Einklammerung der Anschlussnummer z. B. 4 (1271), dass die Fernsprechstelle als Nebenanschluss geschaltet ist;
- c) die Angaben z. B. (8 V. — 1 N.) — 8 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags — die Sprech- oder Geschäftsstunden der Theilnehmer.

4. Anmeldungen zur Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung, Anträge wegen Aenderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, sowie Anträge wegen Verlegung von Sprechstellen sind schriftlich und frankirt für die Stadt-Fernsprecheinrichtung in Hamburg an das Fernsprechamt 1 (Alterwall 55. 59), und in den übrigen Orten an das betreffende Vermittlungsamt zu richten. Anträge wegen Aenderung der Eintragungen in dem Theilnehmerverzeichnisse sind schriftlich und frankirt an die Kaiserliche Ober-Postdirection in Hamburg zu senden.

5. Die zum Fernverkehr zugelassenen Orte sowie die im Verkehr mit diesen Orten zur Erhebung kommenden Gesprächsgebühren ergeben sich aus der als Anhang zum Theilnehmer-Verzeichniss herausgegebenen Uebersicht, welche durch Nachträge ergänzt und nach Bedarf neu aufgelegt wird. Orte, die nur eine öffentliche Sprechstelle haben, sind in diese Uebersicht nicht aufgenommen; die Gebührensätze im Verkehr mit solchen Orten sind k. H. bei den Vermittlungsanstalten zu erfragen.

6. Theilnehmerverzeichnisse von Stadt-Fernsprechnetzen in anderen Bezirken können in Hamburg durch Vermittelung des Fernsprechamts 1, Alterwall 55, 59, in den übrigen Orten durch die betreffenden Vermittlungsämter käuflich bezogen werden.

Privat-Exemplare von dem Theilnehmer-Verzeichniss des Bezirks Hamburg sind bei H. O. Persiehl in Hamburg, Brandswiete 22, zum Preise von 1 M. für das Verzeichniss und 10 M. für jeden Nachtrag käuflich zu beziehen.



Anweisung zur **Benutzung der Fernsprecheinrichtung.**

Allgemeines.

Während der Dauer von Gewittern werden von den Vermittlungsanstalten Verbindungen nicht ausgeführt. Sämtliche Fernsprechapparate sind mit äusserst empfindlichen Blitzschutz-Vorrichtungen versehen; immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen nicht zu berühren.

Bei ruhender Correspondenz **muss** der Hörapparat (Fernhörer) **unbedingt** in dem aus dem Gehäuse hervortretenden beweglichen eisernen Haken hängen, da **nur** so der Wecker anspricht.

Während der Unterhaltung ist auch beim Sprechen gegen die Schallöffnung des aus der Vorderwand des Gehäuses hervortretenden Sprechapparates (Mikrophon) der Fernhörer am Ohr zu behalten.

Es ist deutlich, aber nicht zu laut und nicht zu langsam zu sprechen; der Mund muss 3 bis 5 cm von der Schallöffnung des Mikrophons entfernt bleiben.

Genaueste Beachtung der vorstehenden allgemeinen und der folgenden besonderen Bestimmungen ist für einen ordnungsmässigen Betrieb unerlässlich.

A. Im Stadtverkehr und im Nachbarortsverkehr zwischen Hamburg, Altona (Elbe), Schiffbek und Wandsbek.

1. Theilnehmer A wünscht mit Theilnehmer B zu sprechen.

A nimmt den Fernhörer von dem Haken, hält ihn mit der Schallöffnung an's Ohr und dreht die an dem Gehäuse befindliche Kurbel **höchstens einmal** herum (oder drückt einmal kurz auf den Weckknopf an der Vorderseite des Gehäuses). Auf die Antwort der Vermittlungsanstalt »hier Amt« nennt A, sofern B an die **nämliche** Vermittlungsanstalt angeschlossen ist, durch Hineinsprechen in das Mikrophon die Anschlussnummer von B. Die Anstalt wiederholt deutlich die Nummer und fügt hinzu entweder »Bitte rufen« oder »Besetzt, bitte nach 5 Minuten wieder rufen«. In letzterem Falle erwidert A »Verstanden« und hängt den Fernhörer wieder an den Haken.

Auf die Meldung der Vermittlungsanstalt »Bitte rufen« dreht A nochmals die Kurbel **langsam und höchstens einmal** herum (oder drückt mehrere Secunden lang auf den Weckknopf); während des Drehens (oder Drückens) behält er den vom Haken genommenen Fernhörer am Ohr. Auf die Gegenmeldung: »Hier B, wer dort« beginnt A die Unterhaltung mit »Hier A«. Es empfiehlt sich, den Abschluss der einzelnen Mittheilungen, Fragen u. s. w. durch »Bitte Antwort« oder durch »Schluss« zu bezeichnen.

Ist *B* an eine andere Vermittlungsanstalt angeschlossen als *A*, so nennt *A* seiner Vermittlungsanstalt, nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, zunächst Nummer oder sonstige Bezeichnung derjenigen Vermittlungsanstalt, an welche *B* angeschlossen ist, z. B. »Amt drei«, »Amt Altona« u. s. w.

Die erste Vermittlungsanstalt sagt: »Amt drei — bitte rufen«, worauf *A* die zweite Vermittlungsanstalt weckt. Diese antwortet dem Theilnehmer *A*, welcher den Hörer am Ohr behalten hat: »Hier Amt 3«, worauf *A* recht deutlich die Nummer von *B* nennt. Hierauf sagt der Beamte von Amt 3 wie im ersten Falle unter Wiederholung der Nummer entweder: »Bitte rufen« oder »Besetzt, bitte nach 5 Minuten wieder rufen« und verfährt dementsprechend.

Im Laufe einer Unterhaltung darf die Kurbel nicht gedreht (oder der Weckknopf nicht gedrückt) werden. Pausen sind während der Unterredungen thunlichst zu vermeiden, wie überhaupt die Dauer der Benutzung der Einrichtungen nach Möglichkeit zu beschränken ist. Ist eine kurze Unterbrechung des Gesprächs nicht zu vermeiden, so muss dennoch der Theilnehmer, welcher die Fortsetzung des Gesprächs erwartet, den Fernhörer unausgesetzt am Ohre behalten. Beim Eintritt einer längeren Pause ist von beiden Theilnehmern das Schlusszeichen zu geben und zur Fortsetzung der Unterhaltung die Vermittlungsanstalt von neuem anzurufen.

Zur Beschleunigung der Ferngespräche und zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen werden Ortsverbindungen zu Gunsten bereits gestellter Fernverbindungen getrennt. Die Theilnehmer werden in solchen Fällen, seitens der Vermittlungsanstalt durch Eintreten in die Ortsverbindung von dem Grunde der Gesprächsunterbrechung verständigt. Für die gegen Einzel-Gebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, kommen Gebühren nicht zur Erhebung.

Nach beendetem Gespräch hängen beide Theilnehmer die Fernhörer an den Haken und geben beide durch dreimaliges ganz kurzes, ruckweise zu bewirkendes Drehen der Kurbel (oder durch dreimaliges kurzes Drücken des Weckknopfes) das Schlusszeichen. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist für einen ordnungsmässigen Betrieb unerlässlich.

Wird nach Schluss einer Unterredung eine anderweite Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst das Schlusszeichen zu geben und demnächst, aber nicht vor Ablauf einer halben Minute, die Vermittlungsanstalt abermals zu wecken.

II. Theilnehmer *B*. wird geweckt.

Sobald der Wecker ertönt, hebt *B*. den Fernhörer von dem Haken, hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: »Hier *B*., wer dort?« (Drehen der Kurbel oder Drücken des Weckknopfes als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft und bewirkt vorzeitige Trennung). *A* nennt hierauf seinen Namen und beginnt die Unterhaltung.

III. Zur Bestellung einer Nachricht durch die Vermittlungsanstalt

ruft der Theilnehmer letztere wie gewöhnlich an und sagt: »Ersuche zu schreiben«. Auf die Antwort: »Bitte bringen« übermittelt der Theilnehmer die Nachricht und bezeichnet die Beförderungsart durch: »mit Post« (als Brief oder Postkarte), »durch Eilboten« oder »als Telegramm«.

B. Im Vorortverkehr zwischen Hamburg, Bergedorf, Blankenese und Harburg (Elbe)

nennt der rufende Teilnehmer (A) seiner Vermittlungsanstalt (X), nachdem er dieselbe in gewöhnlicher Weise geweckt hat, den Namen derjenigen Vermittlungsanstalt (Y) im anderen Orte, an welche der gewünschte Teilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet hierauf »gut« und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Teilnehmer A, welcher den Fernhörer dauernd am Ohre behält: »Hier Amt Y«, worauf A die Nummer von B nennt. Vermittlungsanstalt Y giebt zurück: »Ich werde rufen«, führt dies aus und stellt gleichzeitig die gewünschte Verbindung zwischen A und B her. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten die Bestimmungen des Stadtverkehrs.

C. Im Fernverkehr

ruft der Teilnehmer zunächst diejenige Vermittlungsanstalt, an welche die Verbindungsleitung mit dem verlangten Fernorte angeschlossen ist (in Hamburg und Altona (Elbe) das Fernamt Hamburg). Dieser Anstalt nennt der Teilnehmer den Namen des verlangten Ortes sowie Nummer und Namen des gewünschten Teilnehmers und fügt, falls er mit Vorrang sprechen will, das Wort »dringend« hinzu, z. B. Magdeburg, Nummer 12, Krebs, dringend.

Der Beamte antwortet: »Ich werde rufen«, veranlasst darauf das Weitere und weckt, sobald der gerufene Teilnehmer am Apparat ist, den Rufenden. Dieser bringt den Fernhörer, welchen er inzwischen an den Haken gehängt hatte, wieder an das Ohr, empfängt die bezügliche Mittheilung der Vermittlungsanstalt und leitet das Gespräch nach erfolgter Meldung des gerufenen Teilnehmers in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf des Gesprächs gelten ebenfalls die Bestimmungen für den Stadtverkehr.

Der gerufene Teilnehmer wird von seiner Vermittlungsanstalt geweckt; dieselbe theilt ihm mit, dass er gerufen werde. Der Teilnehmer meldet sich, den Fernhörer am Ohr, in gewöhnlicher Weise.

Buchstabirtafel für den Fernsprecher.

Kann bei Uebermittlung von Eigennamen, einzelnen Buchstaben u. s. w. durch den Fernsprecher genügende Sicherheit bezüglich der genauen Uebereinstimmung der aufgenommenen mit den abgegebenen Ausdrücken auch durch gewöhnliches Buchstabiren nicht erreicht werden, so empfiehlt es sich, die Uebermittlung in der Weise zu wiederholen, dass jeder einzelne Buchstabe des betreffenden Ausdrucks durch die in nachfolgender Uebersicht unter demselben stehende Zahl ausgedrückt wird.

A	B	C	D	E
1	2	3	4	5
F	G	H	I	K
6	7	8	9	10
L	M	N	O	P
11	12	13	14	15
Q	R	S	T	U
16	17	18	19	20
V	W	X	Y	Z
21	22	23	24	25
	Ae	Oe	Ue	
	26	27	28	

Stadt-Fernsprecheinrichtung **Hamburg.**

Vermittelungsämter sind:

- Das Fernsprechamt 1 und 1a, Alterwall 55. 59.
» » 2, Zollvereinsniederlage, Mercurstrasse 38.
» » 3, Hohenfelde, Mühlendamm 61, Eingang Ifflandstrasse 88.
» » 4, Rotherbaum, Binderstrasse 12.
» » 5, Hammerbrook, Wendenstrasse 6 a.
» Postamt 29, Steinwärder, Nordereibstrasse 85.

Dienststunden der Fernsprechämter:

- a) für den Ortsverkehr Tag- und Nachtdienst (8 Uhr V. bis 10 Uhr N. und von 10 Uhr N. bis 8 Uhr V.);
- b) für den Fernverkehr mit Berlin, Cöln (Rhein), Frankfurt (Main) und Copenhagen ebenfalls Tag- und Nachtdienst von 7 (im Sommer) bzw. 8 (im Winter) Uhr V. bis 9 Uhr N. und von 9 Uhr N. bis 7/8 Uhr V.);
- c) für den Fernverkehr mit Paris ebenfalls Tag- und Nachtdienst (während der Monate März bis einschl. Oktober von 7 Uhr 51 Min. V. bis 9 Uhr 51 Min. N. und von 9 Uhr 51 Min. N. bis 7 Uhr 51 Min. V.; während der übrigen Monate von 8 Uhr 51 Min. V. bis 9 Uhr 51 Min. N. und von 9 Uhr 51 Min. N. bis 8 Uhr 51 Min. V.);
- d) für den übrigen Verkehr Tagesdienst von 8 Uhr V. bis 10 Uhr N.

Bei dem Postamt 29 (Steinwärder) sind die Dienststunden werktäglich auf die Zeit von 8 Uhr V. bis 9 Uhr N. und sonntäglich auf die Zeit von 8 Uhr V. bis 1 Uhr N. festgesetzt.

Öffentliche Sprechstellen bestehen im Ortsbereich:

1. bei der Telegraphen-Zweigstelle, Mönkedamm 11,
2. beim Postamt 3, Gr. Neumarkt 31,
3. » » 4, St. Pauli, Sophienstrasse 45,
4. » » 5, St. Georg, Brennerstrasse 11
5. » » 6, Zollvereinsniederlage,
6. » » 12, Poststrasse 19,
7. » » 13, Grindelberg 1,
8. » » 14, Freihafen, Kehr wieder,
9. » » 15, Hammerbrook, Wendenstrasse 6,
10. » » 16, Bartelsstrasse 120,
11. » » 17, Rotherbaum, Mittelweg 40,
12. » » 18, Ecke Steinstrasse und Pferdemarkt, Posthof,
13. » » 19, von der Tannstrasse 14,
14. » » 20, Martinistrasse 10,
15. » » 22, Elsastrasse 19,
16. » » 23, Wandsbecker Chaussée 127,
17. » » 24, Mühlendamm 61,
18. » » 25, Claus Grothstrasse 60,
19. » » 26, Hammerlandstrasse 143,
20. » » 27, Vierländerstrasse 14,
21. » » 28, Niedernfelderstrasse 1,
22. » » 29, Nordereibstrasse 85,
23. im Börsengebäude.

Ausserdem besteht für den Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr eine Anzahl von Sprechstellen mit selbstthätiger Einschaltung (Fernsprech-Automaten).

Nachbarorts-Verkehr mit Altona (Elbe), Fuhlsbüttel, Schiffbek und Wandsbek.

Vororts-Verkehr mit Bergedorf, Blankenee und Harburg (Elbe).